

# Hochschule Anhalt

## SATZUNG

zur Änderung der  
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN  
zur Erlangung des akademischen Grades

### BACHELOR

für die Studiengänge

### VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK (VGI)

und

### VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK - DUAL (VGI)

vom 23.01.2013 (AM 60/2013)

sowie für den Studiengang

### MASTER

### VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK (MVG)

vom 20.02.2013 (AM 61/2013)

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

##### § 2 Absatz 2 Sätze 3 und 5

der Prüfungs- und Studienordnung aller drei Studiengänge werden w.f. geändert:

Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von ~~25 bis~~ **30** Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von ~~750 bis~~ **900** Zeitstunden je Semester.

Die Härtefallregelung der Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung (vergl. AM 70/2015) wird als Paragraf 19a in die beiden Bachelorstudiengänge bzw. Paragraf 18a in den Masterstudiengang aufgenommen:

#### § 19a (BA) bzw. § 18a (MA)

##### Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Sofern ein Verlust des Prüfungsanspruchs nach § 19 Absatz 1 (BA) bzw. § 18 Absatz 1 (MA) durch das Nichtbestehen der 2. Wiederholungsprüfung eines Pflichtmoduls eingetreten ist, kann unter definierten Voraussetzungen auf Antrag eine Härtefallregelung zum Verlustausgleich in Anspruch genommen werden.

(2) Das endgültig nicht bestandene Pflichtmodul kann durch ein zusätzliches Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog des Studienganges ausgeglichen werden (Ausgleichsmodul). Das Ausgleichsmodul muss in der Creditierung dem verlorenen Pflichtmodul entsprechen, die Wahlpflicht-Modulprüfung im Ausgleichsmodul darf zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen, noch abgeschlossen sein.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Ausgleichsmoduls an den Präsidenten zu richten, er kann unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

- Von den übrigen Pflicht-Modulprüfungen des Studienganges darf zum Zeitpunkt der Antragstellung neben der Abschlussarbeit und dem Kolloquium/der Präsentation zur Abschlussarbeit keine weitere ausstehen.
- Die bisherige Studiendauer darf zum Zeitpunkt des Prüfungsverlustes im Pflichtmodul noch nicht der Gebührenpflicht nach § 112 HSG LSA (Langzeitstudiengebühr) unterliegen.

(4) Sofern das Ausgleichsmodul mit Erfolg absolviert wurde, ist es an Stelle des Pflichtmoduls in das Abschlusszeugnis zu übernehmen, es geht mit den Credits und der Note in die Berechnung des Gesamtprädikats ein. Das ohne Erfolg absolvierte Pflichtmodul wird im Abschlusszeugnis als „teilgenommen“ ausgewiesen, es geht nicht in das Gesamtprädikat und die Creditsumme ein.

#### Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2015/16 in den genannten drei Studiengängen an der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind.

#### Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt und ihrer Bekanntgabe im Internet der Hochschule Anhalt in Kraft. Die Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 72 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Köthen, den 25.11.2015

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt